Berichterstattung der Kommission für Aussenbeziehungen

Vernehmlassung zum neuen eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz

vom 19. August 2013

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren zum neuen eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz (NDG) eröffnet.[1] Das NDG ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Nachrichtendienstes des Bundes und regelt Aufgaben, Schranken und Kontrolle des Nachrichtendienstes des Bundes im In- und Ausland.

Vertretungen der Kantonsparlamente von Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Luzern, Solothurn, Tessin, Waadt, Zürich und St.Gallen (Kommission für Aussenbeziehungen), haben sich dafür ausgesprochen, dass sich die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)[2] zum Entwurf des NDG vernehmen lässt, weil der vorliegende Gesetzesentwurf weitreichende Konsequenzen für die kantonale Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes hat.[3] In den Kantonen sind Staatsschutzbeamte i.d.R speziell ausgebildete Polizisten. Gemäss dem vorliegenden Entwurf soll die politische Aufsicht über den Staatsschutz beim Bund konzentriert werden. Die Kantone sollen die Kompetenz zur Oberaufsicht über ihre eigenen Organe, die im Auftrag des Bundes Staatsschutzaufgaben wahrnehmen, vollständig an den Bund abgeben.

Die Kommission für Aussenbeziehungen informiert über die Vernehmlassungsantwort der ILK zuhanden des Bundesrates, der sie auch inhaltlich zugestimmt hat.

Auf Grund ihrer unten aufgeführten Feststellungen stellt die ILK dazu folgende Begehren:
1. Die in Art. 69 und 70 Abs. 2 des NDG-Entwurfs vorgesehene Beschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht auf die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) des Bundes ist zu streichen.
2. Die kantonale Dienstaufsicht und die kantonale Oberaufsicht müssen sowohl de jure als auch de facto uneingeschränkt möglich bleiben.
3. Es muss eine Regelung geschaffen werden, die keine blinden Flecken in der Aufsicht und Oberaufsicht zulässt und nicht im Widerspruch steht zum Grundsatz, dass die kantonale Oberaufsicht gleich weit geht wie die Dienstaufsicht (Akzessorietätsprinzip).

Der Staatsschutz bedarf auf Grund des Sammelns von heiklen Personendaten einer wirksamen politischen Kontrolle. Die vorgesehene *Beschränkung* der parlamentarischen Oberaufsicht auf die GPDel vermag diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Zum einen ist es rechtlich fragwürdig, wenn die kantonale Oberaufsicht nicht gleich weit geht wie die kantonale Dienstaufsicht. Solange die Dienstaufsicht[4] über die Vollzugsstellen kantonal geregelt ist, muss eine gleich weit reichende kantonale Oberaufsicht möglich sein. Zum anderen geht die ILK davon aus, dass die GPDel nicht in der Lage sein wird, die Oberaufsicht über die Vollzugseinheiten aller 26 Kantone in der nötigen Tiefe wahrzunehmen.

---

1 Siehe: http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=rm&msg-id=48077.

2 Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Parlamente haben die Geschäftsordnung für eine Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) am 25. November 2011 verabschiedet. Mit diesem Gremium soll es den kantonalen Parlamenten ermöglicht werden, gemeinsam und koordiniert eine Stellungnahme aus parlamentarischer Sicht bei der Schaffung von interkantonalem Recht abzugeben. Vgl. zur ILK auch Bericht 2012 der Kommission für Aussenbeziehungen (39.12.05), S. 15.

3 Vgl. Bericht zum Vorentwurf vom 13. Mai 2013: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/29932.pdf.

4 Vgl. Markus Müller / Christoph Jenni: Kantonale Aufsicht über die Staatsschutztätigkeit. Gutachten zuhanden der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 28. März 2011.